

Statuten des Vereins „Freunde der école vivante“

1. Grundlagen

- 1.1. Unter dem Namen „Freunde der école vivante“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Der Vereinssitz ist Zürich.
- 1.3. Der Verein „Freunde der école vivante“ ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein „Freunde école vivante“ bezweckt die Förderung und Unterstützung der Schule und des Bildungszentrums école vivante im Tal Ait Bouguemez, Hoher Atlas, Marokko, Afrika.

- 2.1. Der Verein „Freunde der école vivante“ unterstützt die Förderung des interkulturellen Austauschs, des gelebten Umweltschutzes und der bewussten Ökologie der Schule durch ideelle und finanzielle Hilfe.
- 2.2. Die Sensibilisierung für die gesellschaftliche und kulturelle Situation im Ait Bouguemez kann durch Bekanntmachen der école vivante an Veranstaltungen, Vorträgen und speziellen Aktionen in Europa geschehen.
- 2.3. Der Verein „Freunde der école vivante“ steht in regem Austausch mit der Schule und dem Bildungszentrum über Aktualitäten und geplante Schritte. Er pflegt eine transparente Information und Kommunikation mit der Leitung der école vivante.

3. Finanzielle Mittel

- 3.1. Der Verein „Freunde der école vivante“ engagiert sich für die Beschaffung finanzieller Mittel durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Spendensammlungen
 - Patenschaften
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- 3.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.3. Die Beiträge sind bis Ende September zu begleichen.
- 3.4. Lernende können einen ermässigten Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 3.5. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder

- 4.1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2. Sie entrichten jährlich den Mitgliederbeitrag.
- 4.3. Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 5.1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritte und Ausschluss

- 6.1. Ein Austritt aus dem Verein „Freunde der école vivante“ ist per Ende des Kalenderjahres möglich.
- 6.2. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 6.3. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 6.4. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „Freunde der école vivante“ sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Das oberste Organ des Vereins „Freunde der école vivante“ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
- 8.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.3. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angaben des Zwecks schriftlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Genehmigung des Jahresbericht des Vorstandes
 - Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Beschlussfassung über Traktanden des Vorstands oder der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Vereinsauflösung
- 8.5. Traktanden sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Traktandierungsanträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.
- 8.6. Jedes anwesende Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Es entscheidet üblicherweise das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht der amtierenden Präsidentin/dem amtierenden Präsidenten der Stichentscheid zu.

- 8.7. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.8. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 9.2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.4. Der Vorstand versammelt sich so oft wie die Geschäfte es verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg sowie auch per E-Mail gültig.
- 9.6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

10. Die Revisionsstelle

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren.
- 10.2. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 10.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

13.2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. August 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum:

Die Gründungsmitglieder:

Dorothee Willimann

Christine Knaus

Eva Ludwig

Ursula Fischer

Heinz Fischer